

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 34 (1887)

34 (25.8.1887)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-678917](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-678917)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 M

1887. Donnerstag, 25. August. **N^o. 34.**

Bekanntmachungen.

1) Das Repartitionsregister einer Umlage zur Kasse der Haarenthorschule im Betrage von 40 pSt. der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer pro 1. Mai 1887/88 liegt 14 Tage lang bis zum 6. k. M. in der Registratur auf dem provisorischen Rathhause öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Haarenthorschule, den 19. August 1887.

v. Schrenck.

2) Wegen Erneuerung des Belages der Herbartbrücke bleibt dieselbe von Montag, den 22. d. M. ab auf einige Tage für den Fuhrverkehr gesperrt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 19. August 1887.

v. Schrenck.

3) Nach den städtischen Voranschlägen sind im laufenden Rechnungsjahre folgende Umlagen zu bezahlen:

von der engeren Stadt:

im Ganzen:

nach dem Fuße der Grund- und Gebäudesteuer 195 $\frac{1}{2}$ pSt.

nach der Einkommensteuer 143 $\frac{1}{2}$ pSt.

Der Damm, soweit zur Schulacht Ofternburg gehörig, und

der städtische Theil der Haarenthorschulacht zahlen 36 pSt.

Grund- und Gebäudesteuer und 35 pSt. Einkommensteuer,

die Katholiken und Juden 36 pSt. Grund- und Gebäude-

steuer-Umlagen weniger;

vom Stadtgebiet:

bezw. 56 $\frac{1}{2}$ und 30 $\frac{1}{2}$ pSt.

Die gesammten Grund- und Gebäudesteuer-Umlagen und die Hälfte der Einkommensteuer-Umlagen sind in der Zeit von Mitte September bis Mitte October d. J., die andere Hälfte der Einkommensteuer-Umlagen im März k. J. zu entrichten.

Im Interesse sowohl des Hebungsgeschäfts als des steuerzahlenden Publikums ist bezüglich der Hebung gegen früher eine

Änderung dahin getroffen, daß nach der Reihe der Steuerrolle-Nummern abtheilungsweise specielle Hebungstage angesetzt und auf den Steuerzetteln vermerkt sind. Die einzelnen Zahlungspflichtigen werden gebeten, die respectiven Hebungstermine zu beachten und einzuhalten. Sie gewinnen dadurch die Gewißheit, bei der Zahlung rasch und vor allen denjenigen abgefertigt zu werden, welche ihren Zahltag nicht haben. Zahlungen an einem anderen als dem auf den Steuerzetteln angegebenen Tage sind selbstredend auch zulässig, indessen müssen sich die betreffenden Personen alsdann insofern einer Beschränkung unterwerfen, als sie den Steuerpflichtigen, welche ihren Zahltermin haben, nachstehen und auf Abfertigung einen Anspruch nicht erheben können, so lange Steuerpflichtige der letzteren Kategorie zur Stelle und wenn die Hebungstenden verfloßen sind.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 23. August 1887.
v. Schrenk.

4) Die Lieferung von Gardinen und Vorhängen für die Geschäftsräume des neuen Rathhauses soll öffentlich vergeben werden.

Submissionsbedingungen und Probestücke liegen auf dem Bureau des Stadthaumeisters zur Ansicht aus und können erstere gegen Erstattung der Kopialien von dort bezogen werden.

Die Offerten sind auf vorgeschriebenem Formular in geschlossenem Couvert bis Mittwoch, den 31. d. M., Mittags 12 Uhr, auf der Registratur des provisorischen Rathhauses abzugeben.

Der Magistrat behält sich vor, unter den Submittenten zu wählen, wie auch alle Offerten abzulehnen.

Die Submittenten bleiben 14 Tage an ihre Offerten gebunden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 24. August 1887.
v. Schrenk.

5) Zur Ausführung der Verordnung wegen Ausschreibung der Neuwahlen zum Landtage und in Gemäßheit der Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868 wird die Versammlung zur Wahl der Wahlmänner des Wahlbezirks Stadtgemeinde Oldenburg

auf den 30. August 1887

im Saale der Markthallen hieselbst

angesetzt.

Die Zahl der zu wählenden Wahlmänner beträgt 43.

Die Wahl beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird die Abstimmung um 12³/₄ Uhr Nachmittags geschlossen.

Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, die in der Liste der Urwähler aufgeführt stehen. Die Wahlmänner können aus sämtlichen Stimmberechtigten des Wahlbezirks gewählt werden.

Eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung bei der Wahl oder eine Einsendung der Stimmzettel ist nicht gestattet.

Die Liste der Urwähler kann im Wahltermine sowie an den, demselben vorhergehenden drei Tagen von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags in der Expedition auf dem provisorischen Rathhause eingesehen werden. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste sind nicht mehr zulässig.

Sobald mit dem Ziehen der Stimmzettel begonnen, können keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Oldenburg, den 11. August 1887.

Der Stadtmagistrat.

v. Schrend.

Armenarbeitshaus.

Im Monat Juli wurden 486 *M* 17 *S* für die Bespeisung der Insassen verwandt, vertheilt auf 1911 Verpflegungstage giebt dies einen Verpflegungssatz von 25¹/₂ *S* pro Tag und Kopf, die Familie des Hausvaters eingeschlossen.

Der Kassenbehalt am Schluß des Monats betrug 105 *M* 31 *S*. Die Personenzahl belief sich auf 60 Köpfe = 10 Männer, 22 Frauen, 28 Kinder = 14 Knaben und 14 Mädchen. Aufgenommen wurde 1 Person, entlassen 1, gestorben 1. Vom Kassenbestande wurden 100 *M* an die Armenkasse abgeführt.

Oldenburg, August 1887.

Aus der Armencommission.

Beseler.

Arbeitsforderung für die Natural-Verpflegungsstationen.

In einer diesem wichtigen, auch vom „Dresd. Volkswohl“ kürzlich berührten Thema gewidmeten längeren Besprechung der „Schl. Ztg.“ vom 3. Juli d. J. wird, abgesehen von der noch nicht ausreichenden Zahl von Stationen auf andere in der in-

neren Einrichtung liegenden Mängel hingewiesen, so vor Allem auf den Mangel einer Arbeitsforderung, worin besonders Schlesien nachsteht. In diesem Sinne wird an betreffender Stelle mit Recht gesagt: „Mag es auch richtig sein, daß unvollkommene Stationen immer noch besser sind als gar keine, so darf doch auf halbem Wege nicht stehen geblieben werden, sondern es muß mit aller Energie dahin gearbeitet werden, die Verpflegungsstationen zu Stätten wirklichen Segens nicht nur für die Bevölkerung, sondern auch in ökonomischer wie in sittlicher Beziehung für die Wanderer selbst zu machen.“ Gerade die Arbeitsforderung wird als Kernpunkt angesehen, auf welchen alles ankommt, wenn die ganze Bewegung zur Abhülfe der Bagabondennoth nicht wieder über kurz oder lang ersterben soll. „Bei Verpflegungsstationen“, heißt es in der sachgemäßen Erörterung weiter, „welche keine Arbeitsleistung fordern, liegt nämlich die Gefahr vor, daß sie eine Art Wanderbettelei großziehen, die zwar auf den Schnaps verzichtet, um so mehr aber auf Faulenzerei und sorgenfreies Dasein großen Werth legt. Denn sicher ist es nicht das schwerste Leben, täglich, zumal bei schönem Wetter, ein Stück zu laufen und dann ausreichende Beköstigung und reines Nachtlager zu erhalten, ohne jegliche Gegenleistung und ganz ohne Kummer und Sorge. Dagegen sind unzählige der ehrlichen Arbeiter offenbar in viel üblerer Lage, da sie oft bei harter Arbeit im Schweiße ihres Angesichts für sich und ihr Häuflein Kinder kaum das Nothdürftigste zur Stillung des Hungers sich zu verschaffen im Stande sind. Ferner wird bei Stationen ohne Arbeitsforderung die für Bekämpfung der Wanderbettelei durchaus nothwendige Scheidung zwischen berufsmäßigen Faulenzern und solchen Leuten, die gern arbeiten möchten, ebenfalls nicht möglich. Erfahrungsmäßig haben gerade die Liederlichen zumeist die besten Papiere, die sie gestohlen oder gefälscht haben. Die Arbeitsforderung ist allein das Scheidewasser, das die böswilligen Tagediebe, die dann unachtsamlich vor Polizei und Richter gehören, von den besseren Elementen, welche die Gelegenheit zur Arbeit mit Freuden begrüßen, trennt. Die Erfolge in dieser Beziehung sind in der That hervorragend. In Gotha führte die Arbeitsforderung eine durchschnittliche Verringerung von 200 Köpfen im Monat herbei. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.